



Landratsamt Oberallgäu • Oberallgäuer Platz 2 • 87527 Sonthofen

Umwelt und Natur
technischer Umweltschutz

Einschreiben

Käserei Champignon
Hofmeister GmbH & Co. KG
Kemptener Str. 17 - 24

87493 Lauben

22.1-171/4-159 Ru B.25.02 Aktenzeichen

Herr Ruch Sachbearbeiter

08321 612 - 418 Tel. Durchwahl

08321 612 - 6767 Fax

S 2.23 A Zimmer

volker.ruch@lra-oa.bayern.de E-Mail

Sonthofen, 17.02.2025

Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG;

Betrieb der Käserei Champignon, Hofmeister GmbH & Co. KG, Kemptener Straße, Gde. Lauben
Fl.Nr. 432, 464/4, 466/2, 466/4, 628/20, 628/25 und 628/26 Gemarkung Lauben

Anpassung an NaGeMi-VwV und Außerbetriebnahme Turm 1

Anlage

Kostenrechnung

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch auf dem Grundstück Fl.Nrn. 432, 464/4, 466/2, 466/4, 628/20, 628/25 und 628/26, Gemarkung Lauben der Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG, 87493 Lauben wird wie folgt geändert:

1. Die anlagenbezogenen Daten unter der Nr. III in der Fassung des Bescheides vom 28.03.2019, 22-171/4-159 Ru B.19.03 erhalten folgende neue Fassung:



Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu:

VR Bank KE-OA eG:

Deutsche Bank AG:

DE87 7335 0000 0000 0003 64

DE76 7336 9920 0000 0001 08

DE81 7337 0008 0103 0972 00

Sprühtrockner WG 18 – Turm 3:

Volumen Turmkammer: ca. 70 m³
Abluftvolumenstrom: bis 97.000 m³/h
(Normzustand, feucht)
Pulverleistung: bis 2,6 t/h, bis 25.000 t/a

Sprühtrockner WG 21 – Turm 4:

Sprühtrocknungskammer: 460 m³
Abluftfilterinhalt: ca. 90 m³
Externes Vibro-Fließbett: ca. 10 m³

Mehrstufen-Sprühtrocknungsanlage:

Wasserdampfleistung: 2415 kg/h
Pulverleistung: 2625 kg/h
Jahreskapazität Milch / Molkeprodukte: ca. 25000 t/a
Luftvolumenstrom Sprühtrocknungsanlage: 66.000 m³/h
(Normzustand, feucht)

Lactosetrockner:

Volumen: ca. 11,5 m³
Abluftvolumenstrom: 16.800 m³
Pulverleistung: bis 1,8 t/h, bis 14.000 t/a

Notstromaggregat bei WG 18

Deutz Motorenwerke Mannheim AG, Typ: IBD 234 V16
Feuerungswärmeleistung: ca. 1,3 MW

NH₃-Kälteanlage WG 11:

Ammoniak (NH₃) - Gesamtmenge: 1.900 kg

NH₃-Kälteanlage WG 17:

Ammoniak (NH₃) - Gesamtmenge: 4.800 kg

NH₃-Kälteanlage WG 14:

Ammoniak (NH₃) - Gesamtmenge: 2.950 kg

Neutralisationsanlage:

Prozessabwässer ohne Demineralisation

Puffertanks: 80 m³ + 80 m³
Tanks für Vorneutralisation: 160 m³ + 300 m³
Neutralisationsbehälter: 6 m³
Havarietank: 160 m³

Demineralisation

Puffertanks: 20 m³ + 25 m³
Tank für Vorneutralisation und Neutralisation: 800 m³

2. Die Überschrift unter IV Nr. 1. in der Fassung des Bescheides vom 24.10.2022, 22-1-171/4-159 Ru B.22.10 erhält folgende neue Bezeichnung:

1. Sprühtrocknungsanlagen WG 18, WG 21 und Lactoselinie:

3. Die Auflage IV Nr. 1.1 in der Fassung des Bescheides vom 28.03.2019, 22-171/4-159 Ru B.19.03 erhält folgende neue Fassung:

1.1 Luftreinhaltung

- 1.1.1 Im gereinigten Abgas der Abluftableitung der Sprühtürme WG 18 und WG 21 darf die Massenkonzentration an Staub den Wert von 10 mg/m³ jeweils nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzung ist auf den Normzustand des trockenen Abgases (273 K, 1013 hPa) zu beziehen.

Übergangsregelung:

Die Einhaltung des Grenzwertes von 10 mg/m³ ist mit der nächsten turnusmäßigen Messung im 4. Quartal 2024 nachzuweisen.

4. Die Auflagen IV Nr. 1.1.7 und Nr. 1.2.2 in der Fassung des Bescheides vom 24.10.2022, 22-1-171/4-159 Ru B.22.10 erhalten folgende neue Fassung:

1.1.7 Lactoselinie

Im gereinigten Abgas der Abluftableitungen der Lactoselinie, bestehend aus Mühle 1, Mühle 2 und Stromtrockner darf die Massenkonzentration an Staub den Wert von **10 mg/m³** jeweils nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzung ist auf den Normzustand des trockenen Abgases (273 K, 1013 hPa) zu beziehen.

- 1.2.2 Die Messung darf nur von einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Meßstelle durchgeführt werden und ist turnusgemäß **jährlich** zu wiederholen. Der Termin aller wiederkehrenden Messungen berechnet sich jeweils von der Messung im 4. Quartal 2006 (erste Messung nach Gültigkeit der Werte der TA Luft 2002). Die Auftragsbestätigung zur Durchführung der Emissionsmessung und die Emissionsmessberichte sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

II.

Die Käserei Champignon, Hofmeister GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 200,-- € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 3,-- €.

G r ü n d e :

I.

Der Standort Heising der Käserei Champignon existiert nach Firmenangaben seit 1908. 1961 wurde der Standort vom heutigen Betreiber, der Hofmeister GmbH & Co. KG übernommen. Seit 1989 werden unter dem Markennamen Alpavit zusätzlich Molkereierzeugnisse hergestellt.

Die gesamte Käserei unterliegt als Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch seit der zum 03.08.2001 gültigen geänderten Fassung der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Der gesamte, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten 4. BImSchV auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen genehmigte oder angezeigte Bestand mit seinen verschiedenen Anlagenteilen gilt als genehmigter Teil der Gesamtanlage Käserei.

Die Gesamtanlage Käserei umfaßt insbesondere die früher eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Sprühturmanlagen WG 18 (159) und WG 21 (248), die eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Kälteanlage WG 17 (233) und die seit dem Bescheid vom 02.04.2009 als Nebenanlage der Käserei genehmigte, nicht mehr eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige NH₃-Kälteanlage WG 11 (Zuckerei). Außerdem werden insbesondere auch die baurechtlich genehmigten Lager- und Reiferäume, die Buttereie, die Lactoselinie, die Käserei im engeren Sinn, die Milchtanks, das Chemikalienlager und die Abwasserneutralisation zur Gesamtanlage Käserei gerechnet.

Mit Bescheid vom 23.08.2018 wurde der Käserei Champignon die Errichtung von zwei Tanks und die Erhöhung der Lagermenge an Natronlauge von 40 m³ auf 100 m³ immissionsschutzrechtlich genehmigt und die bislang in verschiedenen Genehmigungsbescheiden für die drei Sprühtürme und die Kälteanlagen vorhandenen Regelungen zum Betrieb der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch in einem Bescheid zusammen gefasst.

Mit nachträglicher Anordnung vom 28.03.2019 wurden die anlagenbezogenen Daten und die Nebenbestimmungen überarbeitet und mit nachträglicher Anordnung vom 24.10.2022 die Genehmigung an die TA Luft 2021 und die 44. BImSchV angepasst.

Am 23.11.2023 ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi – VwV) vom 10.11.2023 in Kraft getreten. Nach Prüfung löst die NaGeMi – VwV in zwei Punkten Anpassungsbedarf an der bestehenden Genehmigung aus. Zudem wurde der Sprühturm 1 (WG 7, altes Az. 171/4-153) im Jahr 2024 außer Betrieb genommen und soll im Jahr 2025 ersatzlos demonitiert werden.

Der Käserei Champignon, Hofmeister GmbH & Co. KG wurde mit Schreiben vom 25.01.2024 zum Inkrafttreten der NaGeMi – VwV informiert. Mit Schreiben vom 26.03.2024 hatte die Käserei Champignon, Hofmeister GmbH & Co. KG bereits zu den Anforderungen der NaGeMi-VwV im Hinblick auf Energieeinsparung und Abfallvermeidung Stellung genommen. Noch offene Fragen konnten am 16.12.2024 im Rahmen des sogenannten Jahresgesprächs geklärt werden. Mit Schreiben vom 19.12.2024 wurde der Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG mitgeteilt, daß eine kostenpflichtige, nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG geplant ist. Die geplanten Änderungen der Auflagen wurden im Wortlaut übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme nach Art. 28 BayVwVfG gegeben. Mit E-Mail vom 06.02.2025 erklärte sich die Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG mit der vorgesehenen Anpassung einverstanden.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungs-Verfahrensgesetzes –BayVwVfG-).

1. Bei der von der Käserei Champignon, Hofmeister GmbH & Co. KG betriebenen Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch (Käserei) handelt es sich gemäß § 4 Abs.1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.V.m. § 1 und Anhang Nr. 7.32.1 G des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV - um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage.

Die Genehmigungspflicht für die Gesamtkäserei besteht seit der zum 03.08.2001 gültigen geänderten Fassung der 4. BImSchV. Zu diesem Zeitpunkt war die Gesamtanlage mit drei Sprühtürmen, zwei Kälteanlagen und dem Chemikalienlager bereits Bestand und mit mehreren Bescheiden immissionsschutzrechtlich genehmigt bzw. nach § 67 BImSchG als Altanlage angezeigt.

2. Die Anordnung stützt sich auf § 17 BImSchG. Nach § 17 BImSchG kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten die notwendigen Anordnungen treffen.

Die geänderten Auflagen beruhen auf der neuen NaGeMi – VwV. Danach ist eine Senkung des Emissionsgrenzwertes für Gesamtstaub von 20 mg/m³ auf 10 mg/m³ (B Nr. 5.4.7.32) für die Lactoselinie und eine Anpassung des Meßturnus von bisher alle drei Jahre auf die Durchführung jährlicher wiederkehrender Messungen auf Gesamtstaub (B Nr. 5.4.7.32 NaGeMi – VwV) erforderlich (siehe Anordnung Nr. 4 des Tenors). Die vorhandene Filtertechnik hält den strengeren Wert der neuen NaGeMi – VwV nach der vorliegenden Messung des Jahres 2022 bereits ein.

Die übrigen kleinen Anpassungen unter der Nr. 1 bis 3 des Tenors beruhen alle auf der Streichung der Sprühturmanlage 1 (WG 7) aus den anlagenbezogenen Daten, einer Überschrift und einer Auflage.

Die geänderten und ergänzten Auflagen dienen der Anpassung an geänderte rechtliche Grundlagen, hier an die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi – VwV) sowie der Anpassung an den außer Betrieb genommenen Sprühturm 1 (WG 7). Die Änderungen sind sinnvoll und notwendig. Gründe, die eine abweichende Ermessensausübung nahelegen, sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgetragen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes –KG- i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVz-. Danach ist ein Gebührenrahmen von 150,-- bis 15.000,-- € eröffnet. Es wird eine Gebühr in Höhe von 200,-- € für angemessen erachtet. Die Änderung der Auflagen wurde fast ausschließlich durch Rechtsänderungen ausgelöst.

Die Auslagen für die Zustellung dieses Bescheides betragen 3,-- € (Art. 10 Abs.1 Nr.2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen ! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Landratsamt Oberallgäu

Ruch, RAR

II. In Abdruck:

An die
Gemeinde Lauben
Postfach

87493 Lauben

mit der Bitte um Kenntnisnahme